

## REGLEMENT JOKERHALBTAGE

**Anzahl** Jeder Schüler und jede Schülerin kann pro Schuljahr maximal 2 Jokerhalbtage einziehen. Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können nicht ins kommende Schuljahr übertragen werden.

**Bezug** Die Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend gewählt werden.

**Vorgehen** Die Jokerhalbtage sind der Klassenlehrperson mindestens 4 Tage vor Bezug schriftlich mit Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrperson zu melden. Es liegt in der Verantwortung der Schülerin und des Schülers, die entsprechenden Fachlehrpersonen vorgängig zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachhilfeunterricht. Die SchülerInnen sind verantwortlich für die Aufbereitung des verpassten Schulstoffs. Es liegt in der Verantwortung der SchülerInnen, sich über den verpassten Stoff zu informieren. Die Lehrpersonen sind berechtigt, unmittelbar nach dem Jokerhalbtage Prüfungen durchzuführen oder verpasste Prüfungen in mündlicher oder schriftlicher Form nachholen zu lassen.

**Nicht bezogen werden können Jokerhalbtage** unmittelbar vor oder nach den Sommerferien  
während kantonalen Vergleichsprüfungen  
während Schul- bzw. Klassenlagern

22. Juni 2023 / Schulrat



### Bezug Jokerhalbtage

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Name der Eltern/  
Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

Datum Jokerhalbtage \_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern/  
Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_